

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
VORBEMERKUNG	4
§ 1 BEHERRSCHUNG	4
§ 2 GEWINNABFÜHRUNG	4
§ 3 VERLUSTÜBERNAHME	4
§ 4 WIRKSAMWERDEN, VERTRAGSDAUER	5
§ 5 SCHLUSSVORSCHRIFTEN	5

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

1. der **VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg zu HRB 97180,

vertreten durch

1. Dr. Heiko Fischer
geboren am 20.10.1967
geschäftsansässig Nagelsweg 34, 20097 Hamburg

- im Folgenden auch „**Organträger**“ genannt -

und

2. der **VTG Tanktainer Logistics GmbH**, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg zu HRB 119681,

vertreten durch

1. Dr. Kai Kleeberg
geboren am 20.11.1960
geschäftsansässig Nagelsweg 34, 20097 Hamburg
2. Stefan Lohmeyer
geboren am 18.05.1958
geschäftsansässig Nagelsweg 34, 20097 Hamburg

- im Folgenden auch „**Organgesellschaft**“ genannt -

VORBEMERKUNG

Der Organträger hält alle Geschäftsanteile an der Organgesellschaft im Nennbetrag von insgesamt 25.000,00 Euro. Dies entspricht dem gesamten stimmberechtigten Stammkapital der Organgesellschaft.

§ 1 BEHERRSCHUNG

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung der Organgesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft weiterhin den Geschäftsführern der Organgesellschaft.

§ 2 GEWINNABFÜHRUNG

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Es gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Sind während der Dauer dieses Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge auf Verlangen des Organträgers den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Beträge aus der Auflösung von vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen unterfallen nicht der Gewinnabführung. Sie dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden, sondern können nur als Ausschüttung ausgekehrt werden.

(3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

(4) Im Falle einer Änderung der Bestimmungen des § 301 AktG, § 17 KStG sind diese in der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG, § 17 KStG analog auf diesen Vertrag anzuwenden.

(5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 VERLUSTÜBERNAHME

(1) Der Organträger ist gegenüber der Organgesellschaft für die Dauer dieses Vertrages entsprechend § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

(2) § 2 Abs. 4 und 5 dieses Vertrages gelten entsprechend.

§ 4 WIRKSAMWERDEN, VERTRAGSDAUER

(1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Organgesellschaft sowie des Organträgers abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft. Der Vertrag gilt bezüglich § 1 für die Zeit dieses Vertrages ab Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und im Übrigen rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit (nachfolgend die „Mindestlaufzeit“) erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG).

(3) Das Recht zur schriftlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund in vorgenanntem Sinn ist insbesondere:

1. die Veräußerung von

- a) sämtlichen Anteilen oder
- b) Teilen der Anteile der Organgesellschaft, sofern als Folge einer solchen Teilveräußerung die Voraussetzungen der für eine Organgesellschaft steuerlich notwendigen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme entfallen;

2. die Einbringung der Anteile der Organgesellschaft durch den Organträger in ein anderes Unternehmen;

3. die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers;

4. die Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters an der Organgesellschaft im Sinne des § 307 AktG.

(4) Wird die Wirksamkeit dieses Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

§ 5 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Organgesellschaft. Die Zustimmung der Organgesellschaft muss einstimmig vorliegen und bedarf der Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft. Weiterhin bedarf es der Schriftform, wenn nicht ohnehin die gesetzlich notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Regelung soll dasjenige gelten, was dem wirtschaftlich von den Parteien Bezweckten weitestgehend entspricht. Dieser Vertrag entspricht nach der Auffassung und dem Willen der Parteien den Bedingungen der §§ 301ff AktG, 14ff KStG an einen Ergebnisabführungsvertrag und eine steuerliche Organschaft; bei Unklarheiten oder Abweichungen soll dasjenige gelten, was die vorgenannten Regelungen für eine steuerliche Organschaft fordern.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend für eine Regelungslücke.

Sämtliche Verweisungen in diesem Vertrag auf gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des AktG, sind ausschließlich sog. dynamische Verweisungen, d.h., die Vorschriften gelten als in ihrer jeweils gültigen Fassung als in den Vertrag einbezogen. Diese dynamische Verweisung schließt explizit auch Fälle ein, in denen in Bezug genommene Vorschriften um neue Regelungsinhalte, etwa mittels Anfügen zusätzlicher Absätze, ergänzt werden.

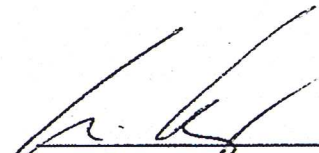
(3) Gerichtsstand für Streitigkeiten über diesen Vertrag oder seine Durchführung ist Hamburg.

Hamburg, den 21. November 2012

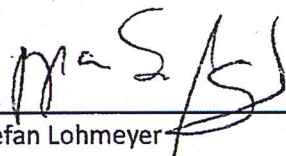
VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung


 Dr. Heiko Fischer

VTG Tanktainer Logistics GmbH

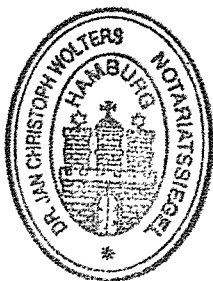

 Dr. Kai Kleeberg

VTG Tanktainer Logistics GmbH


 ppa. Stefan Lohmeyer

Die vollständige Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir heute vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Hamburg, den 29. November 2012




Dr. Jan Christoph Wolters

- Notar -